

Hinweis auf die Reinigungspflicht der Gehwege, Radwege und Straßen durch die Anlieger



Wir weisen alle Anlieger von öffentlichen Verkehrsflächen auf ihre Reinigungspflicht hin. Wenigstens **einmal im Monat** sind die in der entsprechenden Verordnung festgelegten Reinigungsflächen **zu kehren**. Der Kehrricht, Schlamm und sonstige Unrat, der über die Hausmülltonnen (Bio-, Papier- oder Restmüll) oder die Wertstoffcontainer entsorgt werden kann, ist zu entfernen sowie **Gras und Unkraut** aus Ritzen und Rissen zu beseitigen. Soweit eine Verkehrsgefährdung vorliegen kann (z. B. bei großem Laubanfall im Herbst oder Verschmutzung durch längere Baustellen) ist die Reinigung einmal in der Woche durchzuführen.

Die Reinigungsflächen sind in § 6 der **Verordnung der Gemeinde Frensdorf über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter** in Verbindung mit der Anlage 1 zur Verordnung festgelegt:

Gruppe A

Reinigungsfläche:

Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen, **gilt für:**

Bundesstraße B22

Birkacher Hauptstraße

Gruppe B

Reinigungsfläche:

Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen und die Fahrbahnränder in einer Breite von 0,5 Meter, **gilt für:**

Staatsstraße St 2254

Obergreuth, Hauptstraße, Bahnhofstraße

Staatsstraße St 2260

Herrnsdorfer Hauptstraße, Wingersdorf

Kreisstraße BA 29

Rattelshof, Lange Straße (nur Teilstück BA 29), Reundorfer Straße, Marktplatz, Kaulberg, Hundshof

Kreisstraße BA 22

Bamberger Straße

Gemeindestraßen

Obergreuth (ab Einmündung St 2254 Richtung Reundorf), Reundorfer Hauptstraße (ab Einmündung BA 29 Richtung Obergreuth), Ruhgarten, Schlüsselau (nur Ortsdurchfahrtsstraße Richtung Jungenhofen), Abtsdorfer Straße, In Vorra (ab Abzweig BA 22 in Richtung Abtsdorf)

Gruppe C

Reinigungsfläche:

Bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte, **gilt für:**

Alle anderen im Bereich der Gemeinde Frensdorf liegenden Ortsstraßen.

Anfang und Ende einer Reinigungsfläche vor einem Grundstück werden jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt. Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der (über die Eckausrundung hinaus) verlängerten Begrenzungslinien (Mitteillinie des Straßengrundstücks) einschließlich der ggf. in einer Straßenkreuzung liegende Flächen.

Die Regelungen zur Reinigungspflicht- und Fläche gilt auch für Vorderlieger, die mit ihrem Grundstück an eine Bushaltestelle oder Ampeleinrichtung angrenzen. Die Anlieger werden dazu angehalten, auch die Tastleisten am Fahrbahnrand mit zu reinigen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter (Räum- und Streupflicht)

Bezüglich der Sicherung der Gehbahnen im Winter gilt: Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegenden **Gehbahn**.



Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

Ein zwischen dem Grundstück und dem Gehweg befindlicher Grünstreifen, Graben oder ähnliches entbindet nicht von der Räum- und Streupflicht des Gehweges. Die Anlieger von Bushaltestellen, Ampelübergängen und ähnl. werden um Kontrolle gebeten, ob Bordsteinkanten und Fuß-Tastleisten von Schnee bedeckt oder vereist sind und diese ggf. zu räumen und zu streuen. Der gemeindliche Bauhof kann bei starken Schneefällen dahingehend unterstützen.

Bei Rückfragen hierzu wenden Sie sich bitte an das Ordnungsamt der Gemeinde Frensdorf, Herr Schnell, Tel. 9449-25 oder Herr Spielberger, Tel. 9449-38. Vielen Dank.